Amts-Blatt.

No. 29. Marienwerder, den 19ten Juli **1848.**

Das 27ste und 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2992. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des bisherigen Oberpräsidenten v. Auerswald zum Präsidenten desselben;

No. 2993. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Mai 1848, betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgränze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

No. 2994. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Juni 1848, betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im §. 2. des Reglements über das Wasserhalten bei den Königl. Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22sten Juni 1747;

No. 2995. die provisorische Verordnung vom 18ten Juni 1848, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1sten September 1848 bis dahin 1850 betreffend;

No. 2996. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1848, die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

I. Auf den Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 8ten April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner, und so lange fortbestehen soll, als das Bedürfniß dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der declarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Mi-

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Juli 1848.

nisterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser, durch die Gesetzsammlung zu publicirenden Verordnung zu bewirken.

Sans-souci, den 25sten Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
Hansemann. v. Patow.

An das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

II. Das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effecten bis incl. 100 Pfd. 2 Pf.
für das Mehrgewicht 3 Pf.

wird vom 1sten August d. J. ab, durchweg, und ohne Unterschied des Gewichtes, auf 2 Pf. pro Meile für je 5 Pfd. festgestellt. Alle übrigen das Passagier-Gepäck betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Berlin, den 6ten Juli 1848.

General-Post-Amt.

III. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Juni d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Landwehr-Offiziere und Mannschaften, welche bereits zu den Fahnen einberufen sind, oder noch einberufen werden, sammt deren Haushalts-Angehörigen auch dann, wenn die zurückgebliebenen Familien ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, für die Dauer der Einberufung von der Klassensteuer befreit bleiben sollen.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 10ten Juli 1848.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Das nachstehende Publikandum vom 30sten October 1846:

„Obgleich nach §. VII. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 die Ablösungs-Kapitalien von den Censiten unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden sollten, so waren doch bisher die Rendanten der Spezial-Domainen-Kassen zur Erleichterung der Ablösungen ermächtigt, diese Kapitalien in Beträgen bis zu 500 Rthlr. zur Abführung an die Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Diese Einrichtung ist mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Königlichen Hauses aufgehoben und angeordnet worden, daß bei der Domai-

nen- und Forst-Verwaltung alle Kauf- und Ablösungs-Gelder fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise bloß dann an die Spezial-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf den besondern Antrag des Zahlungspflichtigen vorher von uns ausdrücklich genehmigt worden ist. Indem wir diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche Kauf- und Erbstandsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke oder Ablösungs-Kapitalien für Abgaben an den Domainen- oder Forst-Fiskus zu entrichten haben, hiermit auf, die Zahlung unter genauer und deutlicher Angabe ihres Vor- un Zunamens und Wohnorts und des Gegenstandes, wofür dieselbe erfolgt, sowie mit Bezeichnung des Hauptgrundstücks und des Geldbetrages nach Kapital und Zinsen vom 1sten Januar k. J. ab stets unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu leisten, falls aber ihnen die Abführung an die Amtskasse aus besonderen Gründen wünschenswerth sein sollte, unter Darlegung dieser Gründe hierzu vorher unsere spezielle Genehmigung einzuholen. Die Königl. Domainen-Rent-Aemter und das Domainen-Amt Strasburg sind demgemäß heute angewiesen worden, vom 1sten Januar k. J. ab keine dergleichen Gelder zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse anzunehmen, ohne dazu von uns ausdrücklich ermächtigt zu sein. Dagegen werden die über derartige Zahlungen von der Regierungs-Haupt-Kasse auszustellenden Interims-Quittungen den Einzahlern durch das betreffende Rent-Amt zugestellt werden, durch welches sie demnächst auch, gegen Rückgabe dieser Interims-Quittungen, die Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen zu gewärtigen haben, sobald deren Eingang für das betreffende Quartal durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

Marienwerder, den 30sten October 1846.

Königl. Preußische Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten."

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 11ten Juli 1848.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 5ten und 19ten Mai und 6ten Juli d. J., die freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe betreffend, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach einem Reseript des Herrn Finanzministers Excellenz vom 7ten d. Mts. es Absicht ist, bei Erlaß des Gesetzes wegen der intendirten Zwangsanleihe den Termin, bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe angenommen werden sollen, auf den 1sten August d. J. festzusetzen.

Beiträge, welche bis zu diesem Termin nur angemeldet, nicht aber auch eingezahlt sind, werden bei Ausschreibung der Zwangsanleihe nicht berücksichtigt werden können.

Marienwerder, den 13ten Juli 1848.

Königl. Preußische Regierung.

VI. Die gesetzliche Vorschrift, wonach weder Verheirathung noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch auch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath von Ableistung der Militair-Pflicht entbindet, bringen wir in Bezug auf unsere diesfällige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten August 1840 hierdurch wiederholt in Erinnerung, indem wir zugleich alle Militairpflichtigen warnen, vor Ableistung ihrer Militairpflicht jene Verhältnisse einzugehen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, ohne Rücksicht hierauf, und auf die damit für sie etwa verknüpften nachtheiligen Folgen zum Militairdienst eingezogen zu werden.

Gleichzeitig werden auch sämmtliche Herren Geistlichen wiederholt aufgefordert, die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militairpflichtigen auf obige Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen, und das kirchliche Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis das vorgeschribene Verwarnungs-Protokoll aufgenommen, oder von dem Militairpflichtigen eine Bescheinigung des betreffenden Kreislandraths über die seinerseits erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 15ten Juli 1848.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. (Fortsetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind bei der Regierungs-Hauptkasse in Marienwerder vom 9ten bis incl. den 15ten Juli d. J. eingegangen:

	a. in baarem Gelde:	Rtlr.
337.	von d. Gutspächter Hrn. Völtz in Vorwerk Flatow . . .	100
338.	- - Bäckermeister Hrn. Schultz in Schwetz	50
339.	- - Majoratsbesitzer Hrn. v. Schönborn auf Ostrometzko . .	1000
340.	- Oscar u. Simon, Söhne des Kaufmanns Hrn. S. Bischoff in Graudenz	50
341.	- der Dorfschaft Burstinowo, Rentamts Rehden	12
342.	- - Dorfschaft Slupp, Rentamts Rehden . . .	2 Rtlr. 25 sg.
343.	- dem Einsaßen Hrn. Müller in Kl. Niszewken . . .	50 Rtlr.
344.	- - Einsaßen Hrn. Görz in Kl. Niszewken	10 -
345.	- - Zoll-Einnehmer Hrn. v. Wrese in Pieczinia . .	25 -

346. von d. Dorfschaft Kozibor im Kreise Thorn . . . 20 Rtlr.
347. = dem Einsaßen Hrn. Bartel Jabs in Kl. Niszewken . . 10 =
348. = = Eigenthümer Hrn. Jacob Müller in Gr. Niszewken . 10 =
349. = = Eigenthümer Hrn. Peter Rahn ebendas. . . 10 =
350. = der Zimmermeister=Zunft in Thorn . . . 50 =
351. = dem Einsaßen Hrn. Friedr. Müller in Gr. Niszewken . 10 =
352. = der Dorfschaft Korzeniz im Kreise Thorn . . . 30 =
353. = G. . . . . 150 =
354. = dem Hrn. Aktuarius Habich in Marienwerder . . . 40 =
355. = = Hrn. Steuer=Einnehmer Schmidt in Neuenburg . 20 =
356. = = Hrn. Land= und Stadtrichter Baumann in Christburg 50 =
357. = der Dorfschaft Sellnowo, Rentamts Rehden . . . 31 =
358. = dem Krüger Hrn. George Schwieger in Neubrück, Rentamts Rehden . . . . 1 =

b. in Gold= und Silberstücken:

489. von d. Einsaßen Hrn. Carl Templin in Neubrück 1 3/8 Lth. Silber.
490. = = Handelsmann Hrn. Itzig Lewin in Neumark 24 Lth. Silber.
491. = = Hrn. Oberförster Jurisch in Jammi 5 23/32 Lth. Gold, 3 Pfd. 10 Lth. Silber.
492. = = Kaufmann Hrn. E. Bischoff in Graudenz 9 Pfd. 3 Lth. Silber.
493. = der Frau Professor Keferstein in Thorn 2 9/16 Lth. Gold, 2 Pfd. 1 7/8 Lth. Silber.
494. = dem Hrn. Zolleinnehmer v. Wrese in Pieczinia 18 1/2 Lth. Silber.
495. = = Hrn. Prediger Gessel in Thorn 21 15/16 Lth. Silber.
496. = = Hrn. Pfarrer Hiller in Vandsburg 2 1/16 Lth. Gold, 1 Pfd. 5 1/2 Lth. Silber.
497. = = Gutsbesitzer Hrn. Carl Petersen in Wroclawken 2 Pfd. 26 1/2 Lth. Silber.
498. = = Hrn. Kreis=Justiz=Rath Bock in Conitz 21 1/4 Lth. Silber.

c. Nachzahlungen zum Gold= und Silberwerth.

ad No. 37. von d. Hrn. Amtsrath v. Kries in Ostrowitt 12 Rthlr. 24 sgr.
= = 60. = = Hrn. Land= u. Stadtg.=Rath Siewert in Marienwerd. 15 sgr.
= = 61. = = Seifenfabrikant Hrn. Schwabe ebendas. 6 Rthlr. 23 sgr.

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

Personal=Chronik.

VIII. Der bisherige Vikar Franz Kahler ist zum Pfarrer bei der katholischen Kirche zu Schöneich Kreises Culm berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der bisherige Referendarius **Meyer** bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ist zum Assessor bei dem Kammergericht zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Baron v. **Heyking** ist bei dem Oberlandes-Gericht zu Marienwerder zum Assessor ernannt worden.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor **Schurig** bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strasburg, ist als Justiz-Kommissarius in Wollin und zum Notar im Bezirke des Oberlandes-Gerichts zu Stettin ernannt worden.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor **Schönau** zu Flatow ist als Justiz-Kommissarius für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts Pr. Stargardt und mit der Praxis bei dem Kreis-Justiz-Rathe daselbst sowie zum Notar im Departement des Königl Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pr. Stargardt ernannt worden.

Der bisherige Aktuarius **Wrieske** bei dem Inquisitoriate zu Marienwerder ist zum Büreau-Vorsteher und Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt worden.

Der Bote und Exekuter **de Camp** in Schlochau ist vom 1sten August c. ab, in gleicher Diensteigenschaft an das Landgericht zu Carthaus und der Bote und Exekutor **Schwarz** in Carthaus von demselben Zeitpunkte ab in gleicher Diensteigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Schlochau versetzt worden.

Im Conitzer Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer **Markert** auf Neuhoff als Schiedsmann für das Kirchspiel Gorsdorff wieder gewählt und bestätigt worden.

Die einstweilige Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Boggusch ist dem Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder übertragen.

Die Gerichts-Kommission zu Dt. Eylau ist von dem Land- und Stadtgerichte zu Löbau abgetrennt und dem Stadtgerichte zu Rosenberg zugewiesen worden.

Der Stellmachermeister **Christian Mack** zu Conitz ist daselbst zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)